

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung vom 18. Mai 2025

**Gesetz über die Ombudsstelle
(Ombudsgesetz)**

**Revision des Gesetzes über die
Raumplanung und das öffentliche
Baurecht im Kanton Schaffhausen**

Energiegesetz

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

In Kürze	Seite	2
Zur Sache	Seite	4
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	9
Beschluss des Kantonsrates	Seite	10

Revision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen

In Kürze	Seite	17
Zur Sache	Seite	18
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	23
Beschluss des Kantonsrates	Seite	24

Energiegesetz

In Kürze	Seite	26
Zur Sache	Seite	27
Erwägungen des Kantonsrates	Seite	36
Beschluss des Kantonsrates	Seite	37

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Die Parlamentarische Untersuchungskommission Schulzahnklinik (PUK) empfahl 2020 dem Kantonsrat, «eine niederschwellige verwaltungsunabhängige Anlauf- und Meldestelle zu schaffen, an die sich Personen, die Missstände in der kantonalen Verwaltung orten, wenden können». Der Kantonsrat beauftragte danach mit der überwiesenen Motion Nr. 2020/15 von Kurt Zubler den Regierungsrat, eine entsprechende Anlauf- und Beschwerdestelle zu schaffen. Das vorliegende Gesetz schafft eine solche neutrale und unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle in Form einer Ombudsstelle, welche für die Behörden und die Verwaltung des Kantons und aller Gemeinden im Kanton Schaffhausen zuständig ist.

Aktuell verfügen insgesamt sieben Kantone und einige Städte über Ombudsstellen (vgl. www.ombudsstellen.ch). Die Erfahrungen sind ausnahmslos positiv. Daneben existieren verschiedene private bzw. privatrechtliche Ombudsstellen, welche für einzelne Branchen zuständig sind (z.B. Banken, Krankenversicherung, Reisebranche usw.).

Bei der Ombudsstelle handelt es sich um eine vom Kantonsrat gewählte, ausserhalb der staatlichen Verwal-

tungsorganisation stehende, neutrale und unabhängige Stelle. Einwohnerinnen und Einwohner, die mit Verwaltungsbehörden des Kantons oder der Gemeinden nicht zurechtkommen oder im Konflikt stehen, können sich an die Ombudsstelle wenden. Diese erteilt Auskünfte und erbringt Beratungen, überprüft Sachverhalte und vermittelt bei Konflikten von Privaten mit Behörden. Damit die Ombudsstelle ihre Funktion ausüben kann, stehen ihr umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte zu und die betroffenen Behörden sind zur Auskunft und Vorlage der Akten verpflichtet. Die Ombudsstelle kann Aussprachen durchführen sowie Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Sie hat aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie kann Entscheide anderer staatlicher Stellen weder aufheben noch abändern, noch kann sie eigene, verbindliche Anordnungen treffen. Sie ist auch keine Rechtsmittelinstanz. Eine Ombudsstelle ist demnach eine für die Einwohnerinnen und Einwohner niederschwellige Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden aller Art. Eine Meldung an die Ombudsstelle kann telefonisch, elektronisch, per Brief oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Auf der Homepage der Ombudsstelle werden die entsprechenden Adressen und Kontaktdaten sowie ein

Kontaktformular aufgeschaltet sein. Die Ombudsstelle ist zudem auch Meldestelle für Whistleblower, wobei diese Meldungen von Angestellten der Verwaltung oder von externen Personen (anonym) getätigt werden können.

Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind unentgeltlich. Damit ihre Unabhängigkeit gewahrt ist, wird sie vom Kantonsrat gewählt, dem sie auch Rechenschaftspflichtig ist. Die Ombudsstelle stärkt somit auch die Oberaufsicht über die Verwaltung.

Das Gesetz regelt den Zweck, die Aufgaben und den Wirkungsbereich sowie das Verfahren vor der Ombudsstelle. Weiter legt das Gesetz die Wahl und die Rechtsstellung der Ombudsperson sowie die weiteren Rahmenbedingungen fest. Damit die Ombudsstelle als Ansprechbehörde über verlässliche

Erreichbarkeits- und Öffnungszeiten verfügt, soll ein 50%-Pensum für die Ombudsperson (inkl. Stellvertretung) sowie ein 40%-Pensum für Administration/Sachbearbeitung zur Verfügung stehen. Neben den einmaligen Aufbaukosten entstehen somit wiederkehrende Gesamtkosten in Höhe von jährlich rund 150'000 Franken. Die personelle Dotierung der Ombudsstelle wurde aufgrund der durchschnittlichen Fallzahlen und Aufwände in vergleichbaren kantonalen Ombudsstellen festgelegt. Die Ombudsstelle soll am 1. Januar 2026 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Gesetz über die Ombudsstelle mit 43 Ja- zu 10 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung deutlich zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diesem Gesetz zuzustimmen.

Scannen Sie den QR-Code oder gehen Sie auf www.sh.ch/Abstimmungen, um zum Erklärvideo zur Vorlage zu gelangen.

(Video ab dem 18. April 2025 verfügbar)



1. Ausgangslage

Die Parlamentarische Untersuchungskommission Schulzahnklinik (PUK) empfahl 2020 dem Kantonsrat, «eine niederschwellige verwaltungsunabhängige Anlauf- und Meldestelle zu schaffen, an die sich Personen, die Missstände in der kantonalen Verwaltung orten, wenden können». Der Kantonsrat beauftragte in der Folge mit 40 Ja- zu 7 Nein-Stimmen den Regierungsrat mit einer Motion, eine entsprechende Anlauf- und Beschwerdestelle zu schaffen. Das vorliegende Gesetz schafft eine solche neutrale und unabhängige Anlauf- und Beschwerdestelle in Form einer Ombudsstelle. Die Ombudsstelle soll zudem auch Ansprechstelle für Whistleblower sein.

2. Wesen und Zweck einer Ombudsstelle

Bei der Ombudsstelle handelt es sich um eine vom Parlament gewählte, ausserhalb der staatlichen Verwaltungsorganisation stehende, neutrale und unabhängige Auskunft-, Beratungs- und Beschwerdestelle. Einwohnerinnen und Einwohner, die mit Verwaltungsbehörden des Kantons oder der Gemeinden nicht zurechtkommen oder im Konflikt stehen, kön-

nen sich an die Ombudsstelle wenden. Diese erteilt Auskünfte und erbringt Beratungen im Umgang mit Behörden, sie überprüft die geschilderten Sachverhalte und vermittelt bei Konflikten. Die Ombudsstelle überprüft somit die Tätigkeit der Behörden und Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden im Interesse der Wahrung der Rechte des Einzelnen. Damit die Ombudsstelle ihre Funktion ausüben kann, stehen ihr umfassende Informations- und Akteneinsichtsrechte zu und die betroffenen Behörden sind zur Mitwirkung und zur Auskunftserteilung sowie zur Vorlage der Akten gegenüber der Ombudsstelle verpflichtet.

Im Rahmen ihrer Auskunfts-, Beratungs- und Vermittlungsfunktion kann die Ombudsstelle Aussprachen durchführen sowie schriftliche Stellungnahmen und Empfehlungen abgeben. Sie hat aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse. Sie kann Entscheide anderer staatlicher Stellen weder aufheben noch abändern, noch kann sie eigene, verbindliche Anordnungen treffen. Sie ist auch keine Rechtsmittelinstanz. Eine Ombudsstelle ist demnach eine für die Einwohnerinnen und Einwohner niederschwellige Anlaufstelle für Anliegen und Beschwerden aller Art. Eine Meldung an die Ombudsstelle kann

telefonisch, elektronisch, per Brief oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Auf der Homepage der Ombudsstelle werden die entsprechenden Adressen und Kontaktdaten sowie ein Kontaktformular aufgeschaltet sein.

Die Ombudsstelle ist zudem auch Meldestelle für Whistleblower. Unter einem Whistleblower (auf deutsch: Hinweisgeber, Enthüller oder Aufdecker) versteht man eine Person, die Missstände am Arbeitsplatz oder in der Verwaltung öffentlich macht. Ein Missstand liegt vor, wenn gegen rechtliche Bestimmungen verstossen wird oder andere Unregelmässigkeiten vorliegen oder regelwidriges Verhalten vorliegt. Dazu gehören auch Verbrechen wie Bestechung, Betrug oder andere strafrechtlich relevante Verhaltensweisen. Es geht also um die (anonyme) Aufdeckung von behördlichen Missständen.

Die Dienstleistungen der Ombudsstelle sind unentgeltlich, damit der Zugang nicht erschwert wird. Damit die Unabhängigkeit der Ombudsstelle gewahrt ist, wird sie vom Kantonsrat gewählt, dem sie auch rechen-schaftspflichtig ist. Die Ombudsstelle stärkt somit auch die parlamentarische Oberaufsicht über die Verwaltung.

3. Ombudsstellen in der Schweiz

Aktuell haben sieben Kantone eine parlamentarische Ombudsstelle wie beschrieben: Zürich (seit 1978), Zug (seit 2011), Waadt (seit 2003), Basel-Stadt (seit 1988), Basel-Landschaft (seit 1989), Freiburg (seit 2017) und Genf (seit 2019).

Im Kanton Aargau haben die Stimmberechtigten die Einführung einer Ombudsstelle und die Schaffung von Rechtsgrundlagen zum Schutz von Whistleblowing 2023 äusserst knapp mit einem Nein-Anteil von 50,11 Prozent abgelehnt. In den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Obwalden gibt es zurzeit Bemühungen, eine Ombudsstelle einzurichten. Diese sind unterschiedlich weit fortgeschritten.

Zudem verfügen folgende Städte in der Deutschschweiz über Ombudsstellen: Zürich, St. Gallen, Bern, Luzern, Winterthur, Wallisellen, Rapperswil-Jona.

Daneben gibt es zahlreiche Ombudsstellen in der Privatwirtschaft wie beispielsweise der Ombudsmann der Privatversicherungen, die Ombudsstelle der Krankenversicherungen, die Ombudsstelle der Reisebranche oder der Banken-Ombudsmann.

Diese Ombudsstellen nehmen dabei eine Art Friedensrichterfunktion zwischen den Privaten und dem betroffenen Unternehmen wahr.

4. Positive Erfahrungen mit den Ombudsstellen

Es ist eine Tatsache, dass mit den bestehenden Ombudsstellen in den erwähnten Kantonen und Städten sehr gute Erfahrungen gemacht wurden und werden. Die Ombudsstellen werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern genutzt und geschätzt. Die Ombudsstellen nehmen eine wichtige Informations- und Beratungstätigkeit wahr und können Konfliktsituationen durch ihre Vermittlung entschärfen oder gar klären. Durch die Schlichtungstätigkeit können hochgehende Emotionen und ungerechtfertigte Erwartungen von Einwohnerinnen und Einwohnern aufgefangen und ins richtige Licht gerückt werden. Die Schlichtungsvorschläge der Ombudsstellen haben sodann eine hohe Erfolgsquote und werden von den Betroffenen meist akzeptiert. Ebenso kann allfälliges behördliches Fehlverhalten aufgedeckt und können entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden. Das alles trägt zur Versachlichung und zur Verkürzung von Konfliktsituationen mit der Verwaltung bei. Zudem wird durch diese Art der Konfliktlösung die Verwaltung und die Ju-

stiz entlastet. Auch die Wissenschaft fordert in neuerer Zeit vermehrt die Schaffung von Ombudsstellen, nicht zuletzt, um das Vertrauen in die Behörden zu stärken und die Gerichte und Rechtsmittelinstanzen zu entlasten.

5. Gesetz über die Ombudsstelle im Kanton Schaffhausen

Das Gesetz regelt den Zweck und die Aufgaben sowie den Wirkungsbereich der Ombudsstelle (Art. 1 ff.). Die Hauptaufgabe der Ombudsstelle besteht aus der Auskunfterteilung und Beratung im Umgang mit Behörden und Institutionen, der Vermittlung bei Konflikten von Privaten mit Behörden, der Entgegennahme von Anliegen, Beanstandungen und Meldungen von Missständen von Angestellten und Privaten gegenüber Behörden sowie der Abgabe von Empfehlungen zuhanden der Behörden und Institutionen.

Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle erstreckt sich auf die Behörden der kantonalen Verwaltung inklusive der meisten kantonalen öffentlichen Anstalten und Betriebe sowie auf die Behörden der Gemeinden inkl. der kommunalen Zweckverbände (Art. 3).

Im Bereich der Gerichte und der weiteren Justizbehörden und Strafverfolgungsbehörden ist der Wirkungsbe-
reich der Ombudsstelle auf die Bean-
standungen wegen Rechtsverweige-
rung, Rechtsverzögerung und ande-
ren Amtspflichtverletzungen be-
schränkt, damit die verfassungsmä-
sige unabhängige richterliche Tätig-
keit gewahrt bleibt. Ganz vom Tätig-
keitsbereich der Ombudsstelle ausge-
schlossen sind beispielsweise die
Schaffhauser Kantonalbank, die Pen-
sionskasse Schaffhausen, die Spitä-
ler Schaffhausen sowie die kirchlichen
Institutionen.

Das Gesetz regelt sodann das Verfah-
ren vor der Ombudsstelle (Art. 4 ff.).
Die Meldung an die Ombudsstelle
kann telefonisch, elektronisch, per
Brief oder durch persönliche Vorspra-
che erfolgen. Auf der Homepage der
Ombudsstelle werden die entspre-
chenden Adressen und Kontaktdaten
sowie ein Kontaktformular aufge-
schaltet. Das Verfahren vor der Om-
budsstelle ist unentgeltlich. Die Om-
budsperson prüft und entscheidet, ob
und wie eingehend sie sich mit der
gemeldeten Angelegenheit befassen
will. Nimmt sie ein Anliegen entgegen,
gibt sie der betroffenen Behörde oder
Institution Gelegenheit zur Stellung-
nahme. Sie prüft die Möglichkeiten der
Vermittlung und wirkt darauf hin, Kon-
fliktsituationen zu entschärfen und
einernehmliche Lösungen zu treffen.

Dabei verfügt die Ombudsstelle über
umfassende Prüfungsinstrumente wie
ein Informationsrecht gegenüber den
betroffenen Behörden und über eine
uneingeschränkte, fallbezogene Ak-
teneinsicht. Damit die Ombudsstelle
ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen
kann, sind alle Verfahrensbeteiligten
zur Mitwirkung verpflichtet. Die betref-
fenden Behörden sind vom Amtsge-
heimnis entbunden und sind zur Aus-
kunftserteilung und zur Gewährung
der Akteneinsicht gegenüber der Om-
budsstelle verpflichtet.

Weiter legt das Gesetz die Wahl und
die Rechtsstellung der Ombudsperson
sowie die weiteren Rahmenbedin-
gungen fest. Zentraler Aspekt ist die
Unabhängigkeit der Ombudsstelle. Ihr
kann niemand Aufträge oder Wei-
sungen erteilen. Die Ombudsstelle ist
als Konsequenz ihrer Unabhängigkeit
administrativ dem Kantonsrat zuge-
ordnet und hat diesem jährlich einen
detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit
zu erstatten.

Das Anforderungsprofil für die Om-
budsperson ist anspruchsvoll: Die
Ombudsperson muss fähig und ge-
eignet sein, ratsuchende Personen
gegenüber der Verwaltung kompetent
zu unterstützen und zwischen Ein-
wohnerinnen und Einwohnern einer-
seits und der Verwaltung andererseits
zielgerichtet zu vermitteln. Gesucht
wird deshalb eine integre Persönlich-

keit mit Erfahrungen aus Verwaltung, Politik und/oder Wirtschaft, die über einen breiten fachlichen Hintergrund sowie über langjährige Berufs- und Lebenserfahrung verfügt. Eine juristische Grundausbildung und/oder gute Kenntnisse der Abläufe und Verfahren in der öffentlichen Verwaltung sowie psychologisches Gespür sind ebenfalls notwendig.

Damit die Ombudsstelle als Ansprechbehörde über verlässliche Erreichbarkeits- und Öffnungszeiten verfügt, soll ein 50%-Pensum für die Ombudsperson (inkl. Stellvertretung) sowie ein 40%-Pensum für Administration/Sachbearbeitung zur Verfügung stehen. Neben den einmaligen Aufbaukosten entstehen somit wiederkehrende Gesamtkosten in Höhe von jährlich rund 150'000 Franken. Die personelle Dotierung der Ombudsstelle wurde aufgrund der durchschnittlichen Fallzahlen und Aufwände in vergleichbaren kantonalen Ombudsstellen festgelegt. Die Ombudsstelle soll am 1. Januar 2026 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Mehrheitsmeinung

Alle Fraktionen im Kantonsrat sowie eine klare Mehrheit des Kantonsrates befürworten die Schaffung einer Ombudsstelle. Sie erachten die niederschwellige, unentgeltliche Auskunft-, Beratungs- und Beschwerdestelle als sinnvolle Institution für die Einwohnerinnen und Einwohner, welche mit Behörden oder Verwaltungen des Kantons oder der Gemeinden nicht zu recht kommen oder im Konflikt stehen oder Missstände orten. Die konkrete Ausgestaltung der Ombudsstelle und die personelle Dotierung wurde als schlank und auf den Kanton Schaffhausen angepasst bezeichnet.

Minderheitsmeinung

Einzelne Mitglieder des Kantonsrates lehnen die Schaffung einer Ombudsstelle aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Die Aufgaben der Ombudsstelle seien innerhalb der bestehenden Strukturen zu vollziehen und es bestehe daher kein Bedarf für eine solche Stelle. Es werde der Staat unnötigerweise ausgebaut.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat dem vorliegenden Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz) mit 43 Ja- zu 10 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung deutlich zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Gesetz über die Ombudsstelle zuzustimmen

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

vom 2. Dezember 2024

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1 Zweck, Aufgaben, Wirkungsbereich

Art. 1 Zweck

¹ Die Ombudsstelle bezweckt:

- a) das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene zu stärken und insbesondere in Konflikten zwischen diesen und Privaten zu vermitteln
- b) Unzulänglichkeiten und Missstände in den Verwaltungen zu erkennen und zu beheben, insbesondere auch durch die Ermöglichung von (anonymen) Meldungen von Missständen (Whistleblowing)
- c) den Kantonsrat bei der Ausübung der Oberaufsicht zu unterstützen

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Ombudsstelle hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Auskunfterteilung an Ratsuchende und Beratung im Umgang mit Behörden und Institutionen
- b) Vermittlung bei Konflikten von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) mit Behörden und Institutionen
- c) Entgegennahme von Anliegen, vorgetragenen Beanstandungen und Missständen von Privaten (natürlichen und juristischen Personen) gegenüber Behörden und Institutionen zur Prüfung
- d) Entgegennahme von Meldungen von Angestellten nach Art. 34bis Personalgesetz²⁾ zur Prüfung

¹⁾ SHR [170.200](#)

²⁾ SHR [180.100](#).

- e) Abgabe von Empfehlungen an Behörden und Institutionen, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten oder die Rechtsetzung beziehen können
- f) Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über ihre Tätigkeit

Art. 3 Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf:

- a) die Behörden der kantonalen Verwaltung inklusive der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe sowie unter Vorbehalt von Abs. 2 die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden
- b) die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Betriebe, wie die Pädagogische Hochschule Schaffhausen (PHSH), die Schaffhauser Sonderschulen, die Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen und das Sozialversicherungsamt Schaffhausen (SVA)
- c) die Behörden der kommunalen Verwaltungen inklusive der kommunalen Zweckverbände

² Der Wirkungsbereich der Ombudsstelle umfasst bei folgenden Behörden einzig Beanstandungen wegen Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung und anderen Amtspflichtverletzungen:

- a) Gerichte und weitere Justizbehörden im Bereich ihrer unabhängigen richterlichen Tätigkeit
- b) Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Strafverfolgung
- c) alle Behörden hinsichtlich Rechtsmittelverfahren

³ Vom Wirkungsbereich der Ombudsstelle ausgeschlossen sind:

- a) die Schaffhauser Kantonalbank (SHKB)
- b) die Pensionskasse Schaffhausen (PKSH)
- c) die Spitäler Schaffhausen
- d) der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlungen
- e) die kirchlichen Institutionen
- f) alle Behörden hinsichtlich ihrer Rechtsetzungstätigkeit
- g) Streitigkeiten, für die ein Schlichtungsverfahren besteht

2 Verfahren

Art. 4 Einleitung

¹ Die Ombudsperson wird auf Gesuch einer natürlichen oder juristischen Person hin oder von sich aus tätig. Sie kann auch auf Anregung einer Behörde hin tätig werden.

² Das Gesuch kann eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit betreffen. Es ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

Art. 5 Prüfungsumfang, Vermittlung

¹ Die Ombudsperson prüft und entscheidet, ob und wie eingehend sie sich mit einer Angelegenheit befassen will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur weiteren Abklärung entgegen, gibt sie der betroffenen Behörde oder Institution Gelegenheit zur Stellungnahme.

³ Sie prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dabei prüft sie das beanstandete Verhalten der Behörden auf Recht- und Zweckmässigkeit sowie Angemessenheit.

Art. 6 Prüfungsinstrumente

¹ Zur Abklärung des Sachverhalts hat die Ombudsperson insbesondere die folgenden Rechte:

- a) Einholung von mündlichen und schriftlichen Auskünften
- b) uneingeschränkte, fallbezogene Einsicht in Akten und deren Herausgabe unter Vorbehalt einschränkender Bestimmungen des Bundes
- c) Durchführung von Augenscheinen an Ort und Stelle
- d) Durchführung von Aussprachen unter den Beteiligten
- e) Im Einverständnis mit den Beteiligten Beauftragung von Sachverständigen mit der professionellen Konfliktvermittlung
- f) Beizug von Sachverständigen zur Klärung der Verhältnisse

Art. 7 Mitwirkungspflichten und Amtsgeheimnis

¹ Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Erhebung des Sachverhalts und bei Vermittlungsversuchen der Ombudsperson verpflichtet.

² Die Behörden sind der Ombudsstelle gegenüber vom Amtsgeheimnis entbunden und zur Vorlage von Akten und zur Auskunft verpflichtet. Vorbehalten bleiben einschränkende Bestimmungen des Bundesrechts.

³ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte unterliegen derselben Geheimhaltungspflicht wie die Auskunft erteilenden Behörden. Sie haben über ihre Wahrnehmungen, die sie in einem konkreten Einzelfall gemacht haben, gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

Art. 8 Zeugnisverweigerungsrecht und Melderecht

¹ Die Ombudsperson, ihre Mitarbeitenden sowie von ihr beigezogene Sachverständige und Dritte verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten oder in strafrechtlichen Verfahren die Justizkommission des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

Art. 9 Verfahrenserledigung

¹ Die Ombudsperson informiert die Beteiligten über das Ergebnis der Prüfung und über die Verfahrenserledigung.

² Die Ombudsperson kann:

- a) den Gesuchstellenden für ihr weiteres Verhalten Rat erteilen
- b) eine schriftliche Empfehlung zuhanden der beteiligten und weiterer Behörden sowie der vorgesetzten Stelle und der Aufsichtsbehörden abgeben
- c) im Falle von erheblichem öffentlichem Interesse ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt geben

³ Sie hat kein Weisungsrecht gegenüber den betroffenen Behörden und Institutionen.

⁴ Die Behörden und Institutionen informieren die Ombudsstelle über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

⁵ Gegen Handlungen der Ombudsstelle sowie betreffend der Verfahrensführung und -erledigung stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

Art. 10 Unentgeltlichkeit

¹ Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Ombudsstelle ist unentgeltlich. Vorbehalten bleibt die querulatorische Inanspruchnahme der Ombudsstelle.

3 Wahl, Rechtsstellung, Organisation, Finanzielles

Art. 11 Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt auf Antrag der Justizkommission die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht, soweit es mit den Bestimmungen des Ombudsgesetzes vereinbar ist. Sie veröffentlichen ihre Interessenbindungen.

Art. 12 Stellvertretung, Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird insbesondere tätig bei Abwesenheit oder Verhinderung der Ombudsperson oder wenn gegen sie ein Ausstandsgrund vorliegt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe.

² Der Ausstand der Ombudspersonen richtet sich nach Art. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³⁾.

Art. 13 Unvereinbarkeit

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist. Insbesondere dürfen sie neben der Anstellung als Ombudsperson oder Stellvertretung keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und weder in der Verwaltung oder der Justiz im Kanton Schaffhausen angestellt sein oder ein anderes öffentliches Amt im Kanton Schaffhausen bekleiden.

Art. 14 Unabhängigkeit

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unabhängig.

² Die Ombudsstelle ist administrativ dem Büro des Kantonsrats zugeordnet.

Art. 15 Aufsicht und Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson untersteht der Oberaufsicht des Kantonsrates.

² Sie erstellt zuhanden des Kantonsrates und der Öffentlichkeit jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Der Kantonsrat nimmt vom Bericht Kenntnis.

³ Sie informiert in geeigneter Weise auch weitere Behörden und die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Art. 16 Finanzielles

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.

² Die Ombudsstelle erstellt für die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben ein Budget und übermittelt dieses dem Regierungsrat, der es unverändert dem Kantonsrat weiterleitet. Der Regierungsrat kann abweichende Anträge stellen.

³⁾ SHR [172.200](#).

Art. 17 Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt ihre Mitarbeitenden im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets selber an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

³ Gegen die von der Ombudsperson angeordneten personalrechtlichen Massnahmen kann beim Obergericht Beschwerde nach den Bestimmungen von Art. 35 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes^{fn|SHR [172.200.](#)} erhoben werden.

Art. 18 Amtsenthebung

¹ Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können bei offenkundiger Amtsunfähigkeit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern des Kantonsrates ihres Amtes enthoben werden.

² Die Ombudsperson hat den Kantonsrat umgehend über strafrechtliche Verurteilungen zu informieren, die während der Amtsdauer erfolgen und zu einem Eintrag im Strafregister der Ombudsperson führen.

II.

1.

Der Erlass SHR [171.110](#) (Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999) (Stand 1. Mai 2022) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1

¹ Der Kantonsrat wählt für die Amtsdauer folgende ständigen Aufsichtskommissionen:

2. (geändert) die Justizkommission (5 Mitglieder) für die Prüfung und Vorberatung des Amtsberichts des Obergerichts und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberatung des Voranschlages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission, die Vorberatung der Anträge des Obergerichtes an den Kantonsrat, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner andern Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, die Vorberatung des Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Kantonsrat zuweist

2.

Der Erlass SHR [180.100](#) (Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 3. Mai 2004) (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 2 (geändert)

² ...

Art. 34^{bis} (neu)**Meldung von Missständen**

¹ Mitarbeitende, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einen Missstand innerhalb der Organisation oder Institution feststellen, namentlich strafbare Handlungen oder anderweitige Unregelmässigkeiten, sind, berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle die Missstände zu melden.

² Wer unter den Voraussetzungen von Abs. 1 in gutem Glauben einen Missstand meldet, verstösst nicht gegen die Schweigepflicht und das Amtsgeheimnis und darf deswegen nicht in der beruflichen Stellung benachteiligt werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 2. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Teilrevision des Baugesetzes

(Kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien zur Verfahrensbeschleunigung)

Die vorliegende Revision des Baugesetzes soll es dem Kanton ermöglichen, dass er – analog zu Zonen für Abfallanlagen – auch Zonen für erneuerbare Energien erlassen kann. Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und Bewilligungsverfahren für Projekte, die für die Energieversorgung von kantonalem Interesse sind.

Eine Zone ist ein Instrument der Raumplanung. Über Zonen wird definiert, was baulich, wo und wie zulässig ist. Auch auf Stufe Kanton gibt es Zonen, bisher aber nur für Abfallanlagen. Die Abfallentsorgung ist im kantonalen Interesse. Deshalb plant der Kanton Deponien und Entsorgungsanlagen, und zwar auf Basis des kantonalen Richtplans, der vom Kantonsrat und vom Bund genehmigt werden muss.

Mit der vorliegenden Änderung des Baugesetzes soll das Instrument der kantonalen Zone nun auch auf Energieanlagen ausgedehnt werden. Mehrere Kantone kennen diese Zone bereits.

Dazu gehören Anlagen zur Erzeugung, Verteilung und Speicherung von erneuerbaren Energien. Wie die Abfallentsorgung, ist auch eine sichere Energieversorgung im kantonalen Interesse. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen

aber, dass die heutigen Planungs- und Bewilligungsprozesse mit den energiepolitischen Zielen nicht Schritt halten können. Verfahrensdauern von 15 bis 20 Jahren bieten weder für die Bevölkerung vor Ort noch für die Energieversorger Rechtssicherheit. Die vorliegende Gesetzesanpassung gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, für Energieprojekte im kantonalen Interesse und abgestützt auf den kantonalen Richtplan das Planungs- und Bewilligungsverfahren zu straffen und dafür zu sorgen, dass Vorhaben innert vernünftiger Frist zu einem rechtskräftigen Entscheid gelangen.

Der Kantonsrat hat der Anpassung von Art. 5 des Baugesetzes am 16. Dezember 2024 mit 29 Ja- zu 22 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten dieser Gesetzesänderung und damit der Verfahrensbeschleunigung zuzustimmen.

Scannen Sie den QR-Code oder gehen Sie auf www.sh.ch/Abstimmungen, um zum Erklärvideo zur Vorlage zu gelangen. (Video ab dem 18. April 2025 verfügbar)



1. Ausgangslage

Die Entscheide der Schweizer Stimmberechtigten in den letzten Jahren geben die Richtung der Energie- und Klimapolitik vor. Die Energiestrategie 2050, die im Jahr 2017 angenommen wurde, bedingt eine Veränderung der Energieversorgung: Sie wird erneuerbarer, dezentraler und unabhängiger. Denn in erster Linie sollen einheimische Ressourcen wie Sonne, Wind, Wasser, Biomasse und Energie aus dem Untergrund (Geothermie) genutzt werden. Mit dem Ja der Stimmberechtigten zum Klima- und Innovationsgesetz im Jahr 2023 ist das Ziel Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050 gesetzlich verankert. Dies bedeutet, dass die Treibhausgase in den meisten Bereichen langfristig auf Null reduziert werden müssen. Bei den Heizungen oder bei der Mobilität kann dieser Schritt in den meisten Fällen durch den Umstieg von fossilen Energien (Heizöl, Erdgas, Benzin, Diesel) auf elektrische Systeme (z.B. Wärmepumpe, E-Auto) gelingen. Dadurch steigt die Nachfrage nach Strom. Mit dem Stromgesetz auf nationaler Ebene, das 2024 von den Stimmberechtigten mit 69 Prozent sehr deutlich angenommen wurde, werden die Weichen für einen rascheren Ausbau der Stromversorgung aus einheimischen erneuerbaren Energien gestellt.

Den grossen Herausforderungen der Energie- und Klimapolitik stehen Projekte mit Planungsdauern von 15 bis 20 Jahren gegenüber. In die Verfahren sind kommunale, kantonale und Bundesbehörden involviert und sie beinhalten mehrere Entscheide, die einzeln und jeweils bis vor Bundesgericht angefochten werden können. Es fehlt an Planungs- und Investitionssicherheit. Nicht selten werden Projekte ad acta gelegt oder aufgegeben, weil die Verfahren zu lange dauern. Auch die Bevölkerung in den Standortregionen weiss oft über Jahre nicht, woran sie ist und auf was sie sich einstellen soll.

Die Bundespolitik hat mit dem sogenannten «Solar- und Windexpress» ein erstes Zeichen für eine Beschleunigung gesetzt. Weitere Beschleunigungen bei den Verfahren werden geprüft. Da die Planungshoheit bei Kanton und Gemeinden liegt, stehen sie ebenfalls in der Verantwortung. Einige Kantone sehen heute bereits koordinierte oder konzentrierte Verfahren für die Planung von Projekten im nationalen oder kantonalen Interesse vor. Erst kürzlich hat die Stimmbevölkerung des Kantons Luzern dem Plan genehmigungsverfahren für Windenergieprojekte im kantonalen Interesse deutlich zugestimmt. Zukünftig gibt es bei entsprechenden Vorhaben einen Genehmigungsentscheid des Kantons. Rechtsmittel und die Mitwirkung der Gemeinden bleiben gewahrt.

Die Energiestrategie des Kantons Schaffhausen setzt sich als oberstes Ziel die Förderung einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung. Dabei sollen u.a. die erneuerbaren Energien vermehrt genutzt werden. Im Energiekonzept 2018–2030 werden die Ausbauziele bei der Stromerzeugung konkretisiert. Dabei beträgt das Ausbauziel für Strom aus Solarstromanlagen 100 GWh bis 2035. Aus Windenergie sollten bis zum gleichen Jahr 53 GWh pro Jahr gewonnen werden. Von beiden Zielen ist der Kanton Schaffhausen noch weit entfernt (Solarstrom 2023: 40 GWh, Windstrom 2023: 0 GWh), ebenso bei den Zielen für Strom aus Biomasse und Geothermie. Das Projekt «Windenergie Chroobach» in der Gemeinde Hemishofen befindet sich seit 2012 in Planung. Ein Abschluss des Verfahrens ist nicht in Sicht. Die Nutzung der Windenergie wäre von grossem Interesse, denn Windenergieanlagen liefern zwei Drittel ihres Jahresertrags während des Winterhalbjahrs. Die Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung im Winter gehört zu den grossen Herausforderungen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten. Dabei stehen nicht nur winterstromfähige Anlagen im Zentrum, sondern auch die (saisonale) Speicherung von Energie (Strom- und Wärmespeicher) und die Verteilung (Strom- und Wärmenetze).

Für alle drei Bereiche, Produktion, Speicherung und Verteilung von erneuerbarer Energie, soll mit der vorliegenden Gesetzesrevision die rechtliche Grundlage für kantonale Nutzungszonen geschaffen werden. Dadurch sollen die jeweiligen Genehmigungsprozesse vereinfacht werden. Der heute geltende Art. 5 Baugesetz enthält bereits eine Rechtsgrundlage für die Schaffung von kantonalen Zonen für Abfallanlagen. Da es sich bei den Zonen für erneuerbare Energien um ein ähnliches Thema handelt, wurde Art. 5 Baugesetz ergänzt und angepasst.

2. Wichtigste Inhalte

Der vorgeschlagene Art. 5 Baugesetz enthält folgende wesentliche Neuerungen:

2.1 Um welche Anlagen geht es?

Kantonale Zonen für Anlagen für erneuerbare Energien sind nur zulässig, wenn es sich um Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse handelt, nicht aber bei solchen von kommunalem Interesse. Bei Anlagen von kantonalem Interesse handelt es sich um Anlagen, die über den Leistungs- und Energiebedarf der Gemeinde hinausgehen oder welche die Nachfrage der Gemeinde übersteigen.

Beispiele hierfür sind:

- Bioenergie (Holz, Pflanzenöl, Biogas): z.B. Holzschnitzelanlage Holzkraftwerk Schaffhausen;
- Geothermie (Erdsonde): z.B. eine tiefe Geothermie (-anlage);
- Wasserkraft (Kraftwerk): z.B. Ausbau Wasserkraftnutzung;
- Sonnenenergie (Photovoltaik, Solarthermie): z.B. freistehende Anlagen ausserhalb der Bauzone (Freiflächenanlagen);
- Windenergie (Windkraft): z.B. «Windenergie Chroobach».



Abbildung 1: Windenergie Chroobach» (im Bild eine Fotomontage der Projektgemeinschaft, www.chroobach.ch) ist dank des hohen Winterstromanteil von kantonalem Interesse. Für derartige Projekte könnte der Regierungsrat neu eine kantonale Nutzungszone mit den entsprechenden Bau- und Nutzungsvorschriften erlassen.

Als Beispiele für Anlagen von kommunalem Interesse, die nicht von der neuen Bestimmung erfasst sind, können genannt werden:

- Bioenergie (Holz, Pflanzenöl, Biogas): z.B. Biogasanlage «Unterbuck»;
- Geothermie (Erdsonde): z.B. Erdsonde für ein Wohnhaus;
- Sonnenenergie (Solarstrom, Solarthermie): z.B. Anlagen auf dem Dach eines Einfamilienhauses;
- Windenergie (Windkraft): Kleinwindenergieanlagen (Höhe max. 30 m).



Abbildung 2: Biogasanlagen, im Bild eine Anlage in Thayngen (zvg), sind für die lokale Energieversorgung von grosser Bedeutung, nicht aber für den gesamten Kanton. Für diesen Fall könnten keine kantonalen Nutzungszonen erlassen werden.

2.2 Effiziente Neuerung: Planfestsetzung

Die vorgeschlagene Bestimmung bringt mit der sogenannten Planfestsetzung, in der die planerischen Grundlagen und die Baubewilligung gleichzeitig (statt nacheinander) erlassen werden, eine wesentliche Verfahrensbeschleunigung mit sich. Dies führt zu einer rascheren Klärung von Streitigkeiten, was für alle Beteiligten – ob Befürworter oder Gegner eines Projekts – von Vorteil ist.

2.3 Verfahren

Der Regierungsrat bestimmt – basierend auf der kantonalen Energiestrategie und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan – die Standorte für die Anlagen von kantonalem Interesse. Der Erlass einer kantonalen Nutzungszone für eine Windenergieanlage kann beispielsweise nur dort erfolgen, wo im Richtplan ein entsprechendes Windenergiegebiet ausgeschieden ist.

Das Baudepartement erlässt die notwendigen Bau- und Nutzungsvorschriften. Zu diesen Vorschriften gehören beispielsweise Angaben zur Wiederherstellung und einer allfälligen Nachnutzung. Zudem ist ein Planungsbericht nötig, damit die Planung nachvollziehbar und transparent aufgezeigt werden kann. Ein wichtiger Inhalt des Planungsberichts ist ein Ge-

samtkonzept. Das Vorgehen entspricht dem Vorgehen bei einer kommunalen Nutzungsplanung, das heisst anstelle einer Gemeinde übernimmt das Baudepartement sämtliche mit der Nutzungsplanung zusammenhängenden Aufgaben (inkl. deren Kosten).

Wie auch kommunale Planungen bedürfen die Planungen des kantonalen Baudepartements einer Genehmigung des Regierungsrats. Über allfällige Rekurse gegen die kantonale Nutzungsplanung entscheidet – wie bei Rekursen gegen kommunale Planungen – der Regierungsrat. Dieser Entscheid kann an das Obergericht und anschliessend das Bundesgericht weitergezogen werden.

2.4 Einbezug der Gemeinden

Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe, samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften, öffentlich auf. So wird sichergestellt, dass die Gemeinden ihre Position einbringen können.

2.5 Zusammenfassung

Mit der vorgeschlagenen Anpassung von Art. 5 Baugesetz wird die Schaffung von Anlagen für erneuerbare Energien von kantonaler Bedeutung erleichtert. Die Gemeinden werden einbezogen und der Rechtsschutz ist vollumfänglich gewährleistet.

Mehrheitsmeinung

Eine Mehrheit des Kantonsrates befürwortet die vorgeschlagene Anpassung von Art. 5 Baugesetz. Sie vertritt die Meinung, dass die Zone für erneuerbare Energien ein geeignetes Instrument sei, um die Energieversorgung zu sichern und die Verfahren zu beschleunigen. Lange Verfahren stellten ein Problem für Investoren dar. Angesichts der politischen Herausforderungen sei die Dringlichkeit des Ausbaus von Anlagen für erneuerbare Energien gegeben. Übergeordnete Interessen müssten Partikularinteressen vorgehen, um wichtige Fortschritte bei der einheimischen Energieversorgung zu erzielen. Da kantonale Zonen immer in Einklang mit dem vom Kantonsrat genehmigten kantonalen Richtplan stehen müssten, sei die demokratische Legitimation gegeben. Letztendlich würden die Gemeinden entlastet, da der Kanton mehr Ressourcen für komplexe Verfahren habe. Gleichzeitig blieben die Einsprachemöglichkeiten für die Gemeinden, Verbände und Bürgerinnen und Bürger gewahrt.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Vorlage ab. Zum einen wurde die Meinung vertreten, dass mit dem vorgeschlagenen Art. 5 Baugesetz die Gemeindeautonomie zu stark eingeschränkt werde. Energieanlagen von kantonaler Bedeutung könnten nicht

ohne die Gemeinden realisiert werden. Wenn nur noch der Rechtsweg offenstehe, um sich gegen ein Projekt zu wehren, sei dies eine fundamental andere Situation, als wenn die Bevölkerung in den Gemeinden einen politischen Entscheid treffen könne. Zum anderen werde die Bedeutung dieser Gesetzesanpassung überschätzt, weil es im Kanton Schaffhausen fast keine freien Flächen mehr gebe, wo die vom Gesetzesartikel angesprochenen Anlagen gebaut werden könnten.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der Teilrevision von Art. 5 Baugesetz am 16. Dezember 2024 mit 29 Ja- zu 22 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dieser Anpassung des Baugesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen

Änderung vom 16. Dezember 2024

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [700.100](#) (Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Kantonale Zone für Abfallanlagen und kantonale Zone für Anlagen für erneuerbare Energien (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt basierend auf der kantonalen Abfallplanung die Standorte der erforderlichen Deponien und anderen Entsorgungsanlagen in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Ebenso bestimmt er basierend auf der kantonalen Energiestrategie die Standorte für Energieversorgungsanlagen von kantonalem Interesse und in Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan. Für diese Anlagen kann das Baudepartement kantonale Nutzungszonen erlassen. Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Produktion, Verteilung oder Speicherung von erneuerbaren Energien oder dem Betrieb der Abfallanlagen dienen.

² Das Baudepartement erlässt die erforderlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Diese regeln insbesondere Zweck, Lage, Grösse, Erschliessung und Gestaltung der Bauten und Anlagen und enthalten Angaben über den Betrieb der Anlagen, die allfällige Wiederherstellung und Nachnutzung des Geländes. Der zugehörige Planungsbericht zeigt das Gesamtkonzept auf und enthält weitere, für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit erforderliche Informationen.

³ Das Baudepartement hört die betroffenen Gemeinden vorgängig an und legt die Planentwürfe samt den dazugehörigen Bau- und Nutzungsvorschriften öffentlich auf. Soweit erforderlich kann das Baudepartement Landumlegungen anordnen. Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Nutzungszone entspricht sinngemäss jenem für die kommunalen Bau- und Zonenordnungen. Art. 11 folgende sind sinngemäss anwendbar. Die Planfestsetzung wird in der Regel mit der Erteilung einer Baubewilligung verbunden, sofern dabei die Vorschriften des Bewilligungsverfahrens eingehalten werden.

⁴ Mit der Genehmigung der Zone für Abfallanlagen oder einer Zone für erneuerbare Energien durch den Regierungsrat sind die kommunalen Bauvorschriften und Planungen für das betreffende Gebiet aufgehoben.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzesammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 16. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

Energiegesetz

(Zusammenführung der bestehenden Energiebestimmungen und punktuelle Ergänzungen)

Mit der Schaffung des neuen Energiegesetzes werden die energierechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz sowie dem Elektrizitätsgesetz in ein eigenständiges Gesetz überführt. Bestimmungen zu Energiethemen finden sich heute an mehreren Stellen im Baugesetz und im Elektrizitätsgesetz, was wenig übersichtlich ist. Eine Zusammenfassung in einem kompakten Energiegesetz schafft Ordnung und Übersicht. Zudem nimmt das neue Energiegesetz energiepolitische Anliegen aus dem Kanton auf (z.B. Abwärmennutzung, Windenergienutzung) und setzt Aufträge des Bundes um (z.B. beschleunigter Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null bis 2050). Ein eigenständiges Energiegesetz, wie es die meisten anderen Kantone kennen, wird so dann der zunehmenden Bedeutung der Energiethematik gerecht. Es geht heute nicht mehr «nur» um den effizienten Umgang mit Energie, sondern vermehrt auch um Rahmenbedingungen zur Energieerzeugung. So sollen im neuen Energiegesetz auch wenige neue Bestimmungen aufgenommen werden, insbesondere soll der Ausbau

der erneuerbaren Stromerzeugung, etwa im Bereich Solarenergie auf grossen Dachflächen und Infrastrukturanlagen, beschleunigt werden. Darüber hinaus werden erstmals «Spielregeln» beim Umgang mit grossen Energieverbrauchern mit hohen Abwärmemengen definiert. Die Diskussionen rund um das neue Datenzentrum in Beringen haben die Dringlichkeit solcher Regeln aufgezeigt. Weitere Anpassungen ergeben sich aufgrund veränderter Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene.

Der Kantonsrat hat der Schaffung des Energiegesetzes am 16. Dezember 2024 mit 40 Ja- zu 16 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten dem Energiegesetz zuzustimmen.

Scannen Sie den QR-Code oder gehen Sie auf www.sh.ch/Abstimmungen, um zum Erklärvideo zur Vorlage zu gelangen.

(Video ab dem 18. April 2025 verfügbar)



1. Ausgangslage

Die Motion Nr. 2021/4 von Kantonsrat Maurus Pfalzgraf und Kantonsrätin Mayowa Alaye verlangt die Schaffung eines Energiegesetzes. Dabei sollen in erster Linie die Artikel aus dem Baugesetz, welche die Thematik Energie betreffen, in ein eigenständiges Energiegesetz überführt werden. Die Motionäre halten es jedoch für sinnvoll, wenn im gleichen Zug weitere Anliegen einbezogen werden. Die Motion wurde vom Kantonsrat am 23. August 2021 mit 38 zu 17 Stimmen für erheblich erklärt.

Mit der Schaffung des neuen Energiegesetzes werden primär die energierechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz sowie dem Elektrizitätsgesetz in ein eigenständiges Gesetz überführt. In den fast vier Jahren seit der Überweisung der Motion an den Regierungsrat hat sich die energiepolitische Realität stark verändert. Der Krieg in der Ukraine führte zu Engpässen in der Gasversorgung Europas. Dadurch stiegen die Preise für Gas und als Folge davon auch für Strom massiv an. Mittlerweile hat sich die Situation an den Energiemärkten zwar wieder beruhigt. Die Risiken einer mehrheitlich von Importen abhängigen Energieversorgung wurden aber deutlich vor Augen geführt und bleiben bestehen.

Auf Bundesebene wurden zwei Gesetzesvorlagen angenommen, die den eingeschlagenen Weg in der Energie- und Klimapolitik bestätigen und ambitioniertere Ziele setzen. 2023 stimmten die Stimmberechtigten dem Klima- und Innovationsgesetz zu. Dieses hat zum Ziel, die Treibhausgasemissionen bis ins Jahr 2050 auf Netto-Null abzusenken. 2024 wurde das Stromgesetz (Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) angenommen. Es setzt deutlich höhere Ausbauziele als bisher bei der Stromerzeugung aus Wasserkraft und anderen einheimischen erneuerbaren Energieträgern wie Sonne, Wind, Biomasse und Geothermie.

Im Kanton Schaffhausen hat die Ansiedlung eines Datenzentrums in der Gemeinde Beringen für Diskussionen gesorgt, weil griffige Regeln zur Abwärmenutzung fehlten. Dabei wurde der Ruf nach zusätzlichen energetischen Anforderungen laut. Ebenso sind wichtige Stromproduktionsprojekte wie die Windenergienutzung auf dem «Chroobach» oder eine grosse Solarstromanlage entlang der Kantonsstrasse im Merishausertal nach wie vor blockiert.

Angeichts all dieser Entwicklungen und politischen Forderungen erscheint es als Chance, mit der Aufnahme einiger neuer Bestimmungen die aktuellen politischen Anliegen im neuen Energiegesetz abzubilden.

Der Ausbau der Stromerzeugung aus einheimischen, erneuerbaren Energieträgern muss fortgeführt und beschleunigt werden. Denn, auch wenn neue Kernkraftwerke dereinst ans Netz gehen sollten, stehen sie in den nächsten Jahrzehnten noch nicht zur Verfügung.

Für eine sichere Energieversorgung und den Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien bis 2050 müssen sich die Schweiz und der Kanton Schaffhausen auf bewährte und wirtschaftliche Technologien verlassen können. Aus Gründen der Versorgungssicherheit und Unabhängigkeit ist die Energie möglichst im Inland zu produzieren. Denn Produktionskapazitäten, die unter eigener Kontrolle stehen, tragen nicht nur zu Steuereinnahmen und der Schaffung von Arbeitsplätzen bei, sondern bieten auch einen Schutz gegen Preisausschläge oder Lieferengpässe.

Die Schaffung eines kompakten Energiegesetzes ist Ausdruck einer modernen und vorausschauenden Energiepolitik für den Kanton Schaffhausen. Sie nimmt die erwähnten Herausforderungen und Anliegen auf und macht dort Vorschläge, wo der Kanton über Handlungsspielraum verfügt.

2. Welche Ziele werden mit der Schaffung des Energiegesetzes verfolgt?

- *Das neue Energiegesetz schafft Ordnung und Übersicht:* Heute sind die Bestimmungen zu Energie über zwei Gesetze, das Baugesetz und das Elektrizitätsgesetz, verstreut. Auch im Baugesetz findet man die Artikel zu Energie nicht auf Anhieb. Im neuen Energiegesetz ist klar ersichtlich, was der Kanton im Energiebereich regelt. Die Strukturierung mit Untertiteln macht das Gesetz übersichtlich und auch für Laien lesbarer. Die alten Artikel im Baugesetz werden aufgehoben, ebenso das Elektrizitätsgesetz.
- *Das neue Energiegesetz nimmt energiepolitische Anliegen aus dem Kanton auf:* Dazu gehören höhere Anforderungen an energieintensive Unternehmen, die sich neu im Kanton ansiedeln möchten und grosse Abwärmemengen erzeugen. Ebenso gibt es berechtigte Anliegen im Zusammenhang mit der abgelehnten «Solarinitiative». Und schliesslich zeigen die Erfahrungen mit der Windenergienutzung im Kanton, dass die gesellschaftliche Akzeptanz der Bevölkerung in den Standort- und Nachbargemeinden noch nicht gegeben ist. Die neuen Bestimmungen schaffen Rechtssicherheit und erhöhen die Akzeptanz.

- *Das neue Energiegesetz setzt Aufträge des Bundes um:* Dazu gehören der beschleunigte Ausbau der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (Revision des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes) und die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Netto-Null bis 2050 (Klima- und Innovationsgesetz, Gebäudepolitik 2050+ der Kantone).
- *Das neue Energiegesetz ist ein eigenständiges Gesetz:* Es ist deshalb notwendig, neue Artikel zum Zweck des Gesetzes, zu Ausnahmen, Übergangs- und Sanktionsbestimmungen aufzunehmen.

3. Wichtigste Inhalte

Das Gros der Artikel im neuen Energiegesetz, konkret 40 von insgesamt 52 Artikeln, wird unverändert – allenfalls mit geringfügigen formellen Anpassungen – aus dem Baugesetz und dem Elektrizitätsgesetz übernommen. Es werden im Folgenden die wichtigsten Inhalte dargestellt, die entweder neu sind oder inhaltlich angepasst werden sollen.

3.1 Erweiterung der Vorbildfunktion (Art. 2)

Das am 18. Juni 2023 von den Schweizer Stimmberechtigten angenommene Klima- und Innovationsgesetz verlangt

von den Kantonen, dass sie das Ziel von Netto-Null Treibhausgasemissionen bereits bis ins Jahr 2040 anstreben sollen. Die Vorbildfunktion des Kantons wird deshalb um diesen Richtwert ergänzt. Zudem setzt sich der Kanton auch dort für ein vorbildliches Handeln ein, wo er Beteiligungen hält. Bei der Aufzählung, welche Bereiche die Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden umfasst, werden die Reduktion der Treibhausgasemissionen sowie die Anpassung an den Klimawandel ausdrücklich aufgeführt, dies als Hinweis, dass diese Bereiche in Zukunft auch für die öffentliche Hand an Bedeutung gewinnen werden.

3.2 Effiziente Energienutzung bei Kühlung und Befeuchtung (Art. 16) erfahren

Müssen Räume oder ganze Bauten neu gekühlt, be- oder entfeuchtet werden, sollen die dazu notwendigen Anlagen nicht nur dem Stand der Technik entsprechen, sondern neu auch mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Die Pflicht beschränkt sich auf baubewilligungspflichtige Vorhaben. Da der Kühlbedarf in der Regel im Sommer grösser ist als im Winter, bietet es sich an, den dafür notwendigen Strom auf oder am Gebäude direkt zu produzieren. Die Anforderung kann aber auch mittels Herkunftsnachweisen erfüllt werden.

3.3 Anforderungen an Unternehmen mit grossen Abwärmemengen (Art. 23)

Diese Regelung ist neu und kann als Antwort auf die Forderungen, die im Zusammenhang mit dem neuen Datenzentrum in Beringen geäussert wurden, verstanden werden. Industrie- und Gewerbebetriebe, die einen vergleichsweise hohen Wärme- oder Stromverbrauch haben, sind heute schon verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und wirtschaftlich zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu ergreifen. Betriebe, die zusätzlich viel Abwärme erzeugen, wie dies bei einem Datenzentrum der Fall ist, müssen zusätzliche Anforderungen bezüglich Energieerzeugung und Energieeffizienz erfüllen. Zudem müssen sie die Abwärme an Dritte abgeben, wenn dafür ein Bedarf besteht. Eine Abwärmenutzung ist – auf freiwilliger Basis – auch in Beringen geplant. Neu sieht das Energiegesetz einen finanziellen Absicherungsmechanismus für die Betreiber von Wärmезentralen vor, sollte die Abwärmequelle (z.B. Datenzentrum) früher als erwartet ausfallen. Der Kanton stünde in einem solchen Fall als Bürge ein, damit Kapital für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle zu günstigen Konditionen beschafft werden kann.



Abbildung 1: Für grosse Energieverbraucher mit viel Abwärme (im Bild Fotomontage des neuen Datenzentrums in Beringen, Quelle: Stack Infrastructure) sollen zusätzliche Anforderungen bezüglich Energieeffizienz, erneuerbare Stromerzeugung und Abwärmenutzung gelten.

3.4 Stromangebot für Kunden generell und für Kunden in der Grundversorgung (Art. 25)

Wer in der Schweiz einen jährlichen Stromverbrauch von mehr als 100'000 Kilowattstunden hat, kann den Strom frei auf dem Strommarkt beschaffen. Wer darunter liegt, ist an seinen Elektrizitätsversorger gebunden. Für alle Kunden soll zukünftig mindestens ein Stromprodukt angeboten werden, dass ausschliesslich aus erneuerbaren Energien – mehrheitlich aus der

Schweiz – stammt. Und mindestens ein Stromprodukt muss kostengünstig sein, egal, wie der Strom produziert wird. Wer nicht im freien Markt ist, erhält von seinem Elektrizitätswerk ohne sein Zutun das Standardprodukt. Dieses besteht ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Der Kunde oder die Kundin kann sich aber für ein anderes Produkt entscheiden. Das Gesetz bildet damit ab, was heute im Kanton Schaffhausen bereits Praxis ist.

3.5 Anforderungen an Neubauten betreffend Solarstromerzeugung (Art. 26)

Neubauten erzeugen heute bereits einen Teil ihres benötigten Stroms selber oder sparen den entsprechenden Anteil an Energie zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen ein. Es gilt heute ein Mindestwert von 30 Watt pro Quadratmeter beheizte Fläche. Bei einer Fläche von 200 Quadratmetern ergibt dies eine Solarstromanlage mit 6'000 Watt oder 6 Kilowatt maximaler Leistung. Sie produziert rund 6'000 Kilowattstunden Strom pro Jahr. In der Regel genügt die Dachfläche, um diese Anforderung zu erfüllen. Neu soll sich die Grösse der Solarstromanlage am Potenzial orientieren und nicht mehr an der beheizten Gebäudefläche. Das heisst, dass die Pflicht auch für Gebäude gilt, die nicht beheizt werden, also beispielsweise für neue Lager- oder Einstellhallen. Das Potenzial soll weiterhin primär auf Dachflächen genutzt werden.

3.6 Solarstromerzeugung bei Dachsanierungen (Art. 27)

Nach wie vor liegt ein grosser Teil der Dachflächen in Bezug auf die Nutzung des Solarstrompotenzials brach. Jedes Dach muss irgendwann umfassend saniert werden, sei es, weil die Dachziegel ersetzt werden müssen oder weil es nicht mehr dicht ist. In diesem Moment ist der Zusatzaufwand am kleinsten, gleichzeitig eine

Solarstromanlage zu installieren, die im Falle von Giebeldächern eventuell auch die Funktion der Dachziegel übernehmen kann. Um den Zubau von Solarstromanlagen im Gebäudebestand zu beschleunigen, soll für Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 Quadratmeter zum Zeitpunkt einer umfassenden Dachsanierung eine Pflicht zur Nutzung des Solarpotenzials zur Elektrizitätserzeugung eingeführt werden. Voraussetzungen sind zudem die technische Machbarkeit (v.a. Statik) und die wirtschaftliche Tragbarkeit. Gemäss Gebäude- und Wohnungszustand würde sich diese Pflicht lediglich 16 Prozent der Dächer im Kanton Schaffhausen betreffen. Ein-/Zweifamilienhäuser wären davon nicht betroffen.



Abbildung 2: Werden grosse Dächer saniert, soll das solare Potenzial zur Stromerzeugung genutzt werden (Bild SIG Areal Neuhausen am Rheinfall, Quelle: Reasco Immobilien AG, Projekt- und Bauleitung, Energieberatung).

3.7 Solarstrom auf oder an Infrastrukturanlagen (Art. 28)

Eine Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2021 hat aufgezeigt, dass das Solarstrompotenzial auf oder neben verschiedenen Infrastrukturanlagen im Kanton Schaffhausen bei 50 Gigawattstunden oder rund 10 Prozent des jährlichen Stromverbrauchs liegt. Analysiert wurden National- und Kantonsstrassen, Bahntrassen, Parkplätze,

Kraftwerke, Abwasserreinigungsanlagen (ARA), Deponien, Kiesgruben und Steinbrüche. Es ist unbestritten, dass die Solarstromgewinnung primär auf Gebäudedächern erfolgen soll. Stromerzeugung auf Infrastrukturanlagen ist aber eine sinnvolle Ergänzung und hat Vorbildcharakter. Oft ergeben sich daraus Synergien. So spendet ein mit Solarmodulen überdachter Parkplatz Schatten für die Autos und Strom für das Aufladen von Elektrofahrzeugen

oder für andere Anwendungen. Die neu geschaffene Möglichkeit virtueller Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch auf nationaler Ebene eröffnet diesbezüglich neue Möglichkeiten. So kann beispielsweise der Strom direkt an ein Nachbargebäude verkauft werden. Die neue Bestimmung im Energiegesetz beinhaltet eine Pflicht für Kanton und Gemeinden, beim Neubau oder bei der Sanierung von Infrastrukturanlagen das solare Potenzial zur Stromerzeugung zu nutzen. Unabhängig von Sanierungen soll bei bestehenden Infrastrukturanlagen das Potenzial überprüft werden, dies mit einer Frist bis Ende 2030. Für Infrastrukturanlagen des Kantons besteht – gestützt auf die Überprüfung – eine Umsetzungspflicht bis 2035, soweit die technische und wirtschaftliche Machbarkeit gegeben sind.

3.8 Erhöhung der Akzeptanz für Windenergieprojekte (Art. 29, 30 und 31)

Windenergieanlagen können einen wichtigen Beitrag an eine sichere und nachhaltige Stromversorgung leisten, weil der Stromertrag mehrheitlich im Winterhalbjahr anfällt, also dann, wenn die Nachfrage nach Strom hoch ist. Geeignete Standorte sind im kantonalen Richtplan ausgeschieden. Am Beispiel des Projekts «Windenergie Chroobach» in der Standortgemeinde Hemishofen zeigt sich exemplarisch, dass mit der für den Kanton Schaffhausen neuen Technologie noch viele

Unsicherheiten in Teilen der Bevölkerung verbunden sind. Es sollen deshalb Bestimmungen ins Energiegesetz aufgenommen werden, die zwar häufig bereits Praxis sind, die aber durch eine gesetzliche Verankerung mehr Gewicht erhalten. Sie beziehen sich auf die Bereiche Mitwirkung, finanzielle Abgeltung und Rückbau.

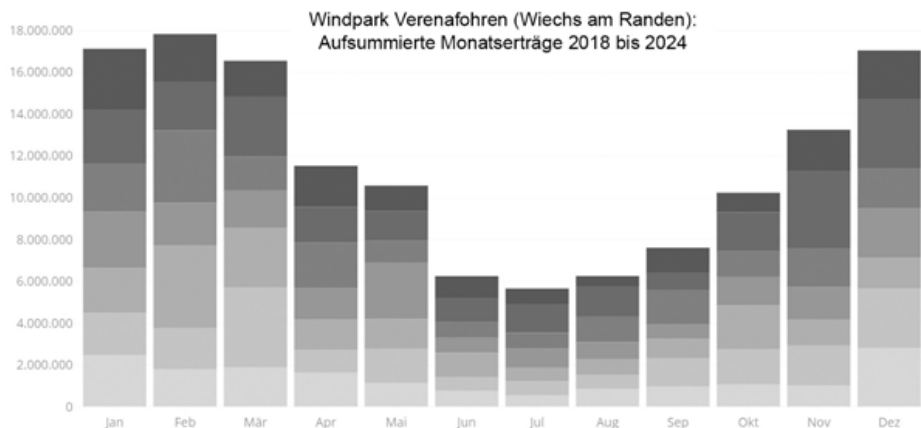


Abbildung 3: Strom aus Windenergie fällt zu 2/3 im Winterhalbjahr an. Windenergie ist deshalb wichtig für die Versorgungssicherheit im Winter (Quelle: www.verenafohren.de).

Eine frühe und breite Information der Bevölkerung in den Standort- und Nachbargemeinden kann deren Einstellung zu einem Windenergieprojekt positiv beeinflussen. Die Mitwirkung muss dabei über die bereits bisher im Gesetz verankerten Möglichkeiten gehen.

In Analogie zum Wasserzins bei der Wasserkraftnutzung ist auch im Zusammenhang mit anderen Technologien immer wieder die Rede von einem «Zins» im Sinne einer fixen Abgabe an die Standortgemeinden. Auch wenn die rechtliche Situation beim Wasser anders ist als beim Wind, sieht das Energiegesetz die Einführung eines Windzinses vor. Er ist abhängig von der Grösse der Anlage (Leistung) und nach oben limitiert. Die Standortgemeinden haben Sicherheit, dass sie

jedes Jahr einen Sockelbeitrag aus der Windenergienutzung erhalten, und der Windparkbetreiber hat Investitionssicherheit. Der Windzins schliesst weitere Abgeltungen, Steuern oder Bürgerbeteiligungen nicht aus.

Der Rückbau von Windenergieanlagen wird dann fällig, wenn sie über einen andauernden Zeitraum von mehr als zwölf Monaten nicht mehr genutzt wurden. Das Gesetz beinhaltet eine Pflicht zum Rückbau und definiert, auf welche Elemente sich die Rückbaupflicht bezieht. Zusätzlich wird die Finanzierung des Rückbaus gesichert. Im Falle eines Konkurses des Windparkbetreibers müssen weder Standortgemeinden noch Grundeigentümer befürchten, auf den Anlagen sitzen zu bleiben.

Mehrheitsmeinung

Eine klare Mehrheit des Kantonsrates befürwortet das neue Energiegesetz. Sie anerkennt die Notwendigkeit, die energierechtlichen Bestimmungen des Kantons in ein eigenständiges Gesetz zu überführen. Dies werde auch der steigenden Bedeutung der Energiethematik gerecht. Dass aktuelle politische Anliegen in das neue Gesetz eingeflossen sind, erachtet die Mehrheit als richtig und wichtig. Sie anerkennt, dass Energiepolitik eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ist. Die zahlreichen Änderungen im Energie- und Klimabereich auf nationaler Ebene in den vergangenen Jahren, insbesondere die ambitionierteren Ausbauziele bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren einheimischen Ressourcen, fordern auch vom Kanton Schaffhausen ein stärkeres Engagement, so die Überzeugung der Mehrheit.

Minderheitsmeinung

Eine Minderheit des Kantonsrats lehnt die Vorlage ab. Der Grund für die Ablehnung ist aber nicht inhaltlicher Natur, sondern gründet im Anliegen, der Schaffhauser Stimmbevölkerung die Gelegenheit zu geben, zu einem solch umfangreichen Gesetz Stellung zu nehmen. Die Minderheit anerkennt, dass die anfänglichen Bedenken, wonach die Vorlage zu weit gehe und zu

stark in die Eigentumsgarantie eingreife, im Lauf der parlamentarischen Beratung ausgeräumt werden konnten. Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum gefundenen Kompromiss hätte es die Minderheit begrüsst, wenn die Schaffung des Energiegesetzes nur aus der 1:1-Übernahme der energierechtlichen Bestimmungen aus dem Baugesetz und dem Elektrizitätsgesetz sowie aus übergeordneten Aufträgen an den Kanton bestanden hätte.

Kantonsrat empfiehlt Zustimmung

Der Kantonsrat hat der Schaffung des Energiegesetzes am 16. Dezember 2024 mit 40 Ja- zu 16 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Schaffung des Energiegesetzes und der Aufhebung des Elektrizitätsgesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Energiegesetz

vom 16. Dezember 2024

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Energiegesetz¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

1 Bestimmungen betreffend Energienutzung und Energieerzeugung

1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt insbesondere:

1. Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung;
2. Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien;
3. Förderung der erneuerbaren dezentralen Energieproduktion;
4. Minderung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
5. Stärkung der Versorgungssicherheit mit Energie, insbesondere Strom;
6. Reduktion der klimaschädlichen Emissionen;
7. Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt an den Klimawandel;
8. Vollzug der Energie- und Klimagesetzgebung des Bundes.

Art. 2 Vorbildfunktion

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung, dem Einsatz erneuerbarer Energie, der Reduktion der Treibhausgasemissionen und der Anpassung an den Klimawandel vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen.

¹⁾ SHR [730.100](#)

² Der Kanton strebt an, die Treibhausgasemissionen aus den Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung bis 2040 auf Netto-Null zu senken.

³ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten.

⁴ Besitzt der Kanton Beteiligungen an Unternehmungen oder Körperschaften, so setzt er sein Mitspracherecht ein, um die gleichen Standards als Vorbild der Anstalten des öffentlichen Rechts einzuhalten.

⁵ Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. Ausnahmen sind zu begründen.

⁶ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beiziehen.

Art. 3 Information und Beratung

¹ Der Kanton informiert und berät bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

¹ Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

² Er kann die Aus- und Weiterbildung von Energiefachleuten unterstützen.

Art. 5 Auskunftspflicht

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion, die Verbraucher und die Abwärme. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energie-, Quartier- und Netzplanung, die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten und zur externen Abwärmenutzung.

1.2 Förderbestimmungen

Art. 6 Förderprogramm Energie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationellen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge.

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 7 Energie- und Klimafonds

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser bezweckt:

- a) Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b) Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geäufnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a) Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b) Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 8 Finanzhilfen Energie/Klimaschutz

¹ Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden, welche:

- a) eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b) die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c) die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 9 Finanzhilfen Klimaanpassung

¹ Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a) entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b) den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c) Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

1.3 Bestimmungen betreffend Energienutzung**Art. 10** Anforderungen an Neubauten

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 11 Ladeinfrastruktur für E-Mobilität

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 12 Energieeffizienz von Bauten und Anlagen

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEN-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 13 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens 5 Nutzeinheiten sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für 5 oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten.

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird.

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 14 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind nicht zulässig.

³ Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber bis Ende März 2036 durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

⁵ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 15 Elektrische Warmwasseraufbereitungen

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen spätestens bis Ende März 2036 durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 16 Kühlung und Befeuchtung

¹ Für baubewilligungspflichtige Neuanlagen und beim baubewilligungspflichtigen Ersatz von bestehenden Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen und Bauten sind Anlagen nach dem Stand der Technik einzusetzen und mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 17 Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

¹ Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 26 Abs. 1, zu erzeugen.

Art. 18 Beheizte Freiluftbäder

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Elektrische Wärmepumpen und Fernwärme dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 19 Heizungen im Freien

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 20 Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 200 Megawattstunden werden durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Art. 21 Gebäudeenergieausweis

¹ Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.

Art. 22 Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersatz

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für Heizung und Warmwasser in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt wird.

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 23 Unternehmen mit grossen Abwärmemengen

¹ Können bei Neubauten oder bei bestehenden Bauten nach Erneuerungen und Umbauten von Anlagen mehr als 2 Gigawattstunden der Abwärme nicht selbst genutzt werden, ist diese, soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar, in geeigneter Form Dritten zur Verfügung zu stellen.

² In Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 ist das gesamte Potenzial zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen.

³ Betreiber von Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 beziehen Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien.

⁴ Betreiber von Bauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 stellen auf Anfrage von Wärmenetzbetreibern, Standortgemeinde und Kanton Informationen zur jährlichen Wärmemenge, zur maximalen thermischen Leistung und zur zeitlichen Verfügbarkeit zur Verfügung.

⁵ An Neubauten mit einem Abwärmeüberschuss gemäss Abs. 1 können erhöhte Anforderungen an die Energieeffizienz gestellt werden.

⁶ Fällt die Abwärmequelle früher als erwartet aus, verbürgt der Kanton Darlehen für den Aufbau einer alternativen Wärmequelle. Die Bürgschaften gelten ab einer Karenzfrist von 5 Jahren und werden für die Dauer von höchstens 15 Jahren gewährt.

⁷ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

1.4 Bestimmungen betreffend Energieerzeugung

Art. 24 Elektrizitätserzeugungsanlagen

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 25 Angebot von Elektrizität aus erneuerbaren Energien

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben den Endverbrauchern mindestens folgende Angebote zu unterbreiten:

- a) ein ausschliesslich aus erneuerbaren Energien bestehendes Stromprodukt, das mehrheitlich aus Schweizer Produktion stammt und
- b) ein von der Produktionsart unabhängiges, kostengünstiges Stromprodukt

² Für gebundene Endverbraucher besteht das Standardprodukt ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Endverbraucher sind vorgängig zu informieren und können eine andere Zusammensetzung der Elektrizität bestellen.

Art. 26 Solarstrom bei Neubauten

¹ Neubauten nutzen möglichst das solare Potenzial insbesondere auf Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung oder sparen einen Teil des Energiebedarfs durch Effizienzmassnahmen am Gebäude zusätzlich ein.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 27 Solarstrom bei umfassenden Dachsanierungen

¹ Bei umfassenden Dachsanierungen von Wohn- und Nichtwohnbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Elektrizitätserzeugung zu nutzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt.

² Ausnahmen können aus Gründen des Denkmal- und Ortsbildschutzes gewährt werden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 28 Solarstrom bei Infrastrukturanlagen

¹ Neu zu erstellende oder zu sanierende Infrastrukturanlagen der öffentlichen Hand nutzen das solare Potenzial geeigneter Oberflächen zur Elektrizitätserzeugung.

² Die öffentliche Hand überprüft bis 2030 bestehende eigene Infrastrukturanlagen auf das nutzbare solare Potenzial zur Elektrizitätserzeugung.

³ Der Kanton nutzt das solare Potenzial zur Elektrizitätserzeugung bis 2035, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Art. 29 Mitwirkung bei Windenergieprojekten

¹ Die Standortgemeinden, in denen Grosswindenergieanlagen zu stehen kommen, und die Nachbargemeinden sind über die im Baugesetz verankerten Mitwirkungsmöglichkeiten hinaus in geeigneter Weise in den Planungsprozess miteinzubeziehen und regelmässig über den Stand des Projekts zu informieren. Dies erfolgt durch die Zusammenarbeit zwischen Projektanten, den kommunalen Behörden und der interessierten Bevölkerung.

Art. 30 Windzins

¹ Die Betreiber von Windenergieanlagen ab einer Gesamtnennleistung von 1000 Kilowatt haben jährlich einen Windzins an die Standortgemeinden zu entrichten.

² Der Windzins wird zwischen Betreiber und Standortgemeinden ausgehandelt und beträgt maximal 5 Franken pro kW Nennleistung.

Art. 31 Rückbau von Windenergieanlagen

¹ Nach der dauerhaften Nutzungsaufgabe einer Windenergieanlage ist diese durch den Eigentümer zurückzubauen.

² Der Rückbau beinhaltet die Beseitigung der baulichen Anlagen und Nebenanlagen, des Betonfundaments, der Leitungen, Wege und Plätze, soweit diese nicht anderweitig genutzt werden können, der durch die Anlagen verursachten Bodenversiegelung sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands.

³ Zur Finanzierungsabsicherung des Rückbaus hat der Eigentümer zum Zeitpunkt der Baufreigabe eine Garantie oder Bürgschaft einer Schweizer Bank oder einer Schweizer Versicherung oder eine gleichwertige Absicherungslösung vorzulegen.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

1.5 Weitere Bestimmungen

Art. 32 Ausnahmen

¹ Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere wenn eine unzumutbare Härte, eine unverhältnismässige Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde, kann das Baudepartement Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Ausführungsbestimmungen zulassen.

² Ausnahmegewilligungen können mit kompensatorischen Massnahmen verbunden werden.

Art. 33 Übertragung von Vollzugsaufgaben

¹ Kanton oder Politische Gemeinden können Private oder private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen namentlich Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen.

Art. 34 Vollzug und Sanktionen

¹ Im Übrigen gelten bezüglich Vollzug und Sanktionen die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) sinngemäss.

1.6 Übergangsbestimmungen

Art. 35 Übergangsfristen

¹ Für die Artikel 23, 27 und 28 gilt eine Übergangsfrist von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes

2 Elektrizitätsrechtliche Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Öffentliche Aufgabe

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie.

² Zur Grundversorgung gehören

- a) der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- b) die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 37 Konzession

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen.

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat. Für die Konzessionserteilung werden für jede einzelne Konzession eine kostendeckende Verwaltungsgebühr sowie die erheblichen Barauslagen in Rechnung gestellt.

Art. 38 Elektrizitätswerke der Gemeinden

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen.

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art. 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 39 Ablauf und Kündigung der Konzession

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 40 Rechtsnachfolge

¹ Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 41 Inanspruchnahme von Boden im Gemeinverbrauch

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 42 Inanspruchnahme von privatem Grund

¹ Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Art. 43 Anschlusszwang und Anschlussgebühren

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 44 Lieferpflicht

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

2.2 Besondere Bestimmungen EKS AG**Art. 45** Rechtsform

¹ Die Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG (EKS AG) ist eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR

Art. 46 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

¹ Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Art. 47 Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

^{2bis} Bei Entscheiden über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts ist der Kantonsrat vorgängig anzuhören. Der Beschluss des Kantonsrates ist für den Regierungsrat verbindlich.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 48 Arbeitsbedingungen des Personals

¹ Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

2.3 Besondere Bestimmungen Axpo Holding AG

Art. 49 Axpo Holding AG Vertragswerk a) Aufgaben Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat nimmt die Rechte und Pflichten des Kantons als Aktionär der Axpo Holding AG wahr.

² Er setzt sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte dafür ein, dass

- a. die Netzinfrastruktur und die für die Versorgung wichtigen Kraftwerke und Speichieranlagen in der Schweiz vollständig in öffentlicher Hand verbleiben,
- b. sich die gemeinsame Eignerstrategie der Aktionäre an den Zielsetzungen der Schweizer und der Schaffhauser Energiepolitik orientiert,
- c. die finanziellen Risiken der Geschäftstätigkeit im Ausland die Ziele gemäss lit. a und b nicht gefährden,
- d. der inländische Anteil an der Energieproduktion und -speicherung der Axpo Holding AG eine sichere, ausreichende und wirtschaftliche Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet.

³ Er kann mit den anderen Aktionären einen Aktionärsbindungsvertrag abschliessen und eine gemeinsame Eignerstrategie festlegen.

Art. 50 b) Genehmigung durch den Kantonsrat

¹ Der Genehmigung durch den Kantonsrat unterstehen:

- a. die Übertragung von Aktien,
- b. Anpassungen der gemeinsamen Eignerstrategie oder des Aktionärsbindungsvertrags, die
 - i. das Stimmrecht des Kantons beschränken,
 - ii. die direkten und indirekten Beteiligungen der Axpo Holding AG an der Netzinfrastruktur und an für die Versorgung wichtigen Kraftwerken und Speichieranlagen in der Schweiz betreffen,

- c. der Verzicht auf die Ausübung des Rechts, angebotene Aktien zu erwerben.

² Beschlüsse des Kantonsrates betreffend Abs. 1 lit. a und b unterstehen dem fakultativen Referendum.

2.4 Schlussbestimmungen

Art. 51 Aufhebung bisheriger Erlasse

¹ Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2000 wird aufgehoben. Die damit aufgehobenen Erlasse bleiben aufgehoben.

Art. 52 Änderung bisherigen Rechts

¹ Das Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

Aufhebung folgender Artikel:

- a) Art. 3a
- b) Art. 3b
- c) Art. 39a
- d) Art. 42
- e) Art. 42a
- f) Art. 42b
- g) Art. 42c
- h) Art. 42e
- i) Art. 42e bis
- j) Art. 42e ter
- k) Art. 42e quater
- l) Art. 42f
- m) Art. 42f bis
- n) Art. 42g
- o) Art. 42h
- p) Art. 42i
- q) Art. 42j
- r) Art. 42k
- s) Art. 42l
- t) Art. 42n

Art. 7 Ziff. 22

22. Standorte von Unternehmen mit hoher Abwärmemenge und deren Nutzung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.**Referendum**

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 16. Dezember 2024

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Erich Schudel

Der Sekretär:

Luzian Kohlberg

PP
POSTAUFGABE

Retouren bitte an
die Einwohnerkontrolle
der Gemeinde